



Richtlinien für die Vermögensbewirtschaftung der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern

(Anlagerichtlinien; AR)

vom 1. Juni 2007

Fassung vom 9. April 2010 in Kraft am 1. Juli 2010

**Personalvorsorgekasse der Stadt Bern
Schwanengasse 14
3011 Bern**

Inhalt

Inhalt	2
Richtlinien für die Vermögensbewirtschaftung der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (Anlagerichtlinien; AR)	3
Artikel 1 Allgemeines	3
Artikel 2 Anlagegrundsätze	3
Artikel 3 Anlagestrategie und Wertschwankungsreserve	3
Artikel 4 Führungsorganisation	4
Artikel 5 Anlageorganisation	5
Artikel 6 Zulässige Anlagen, alternative Anlagen und Anlagen beim Arbeitgeber	5
Artikel 7 Einsatz derivativer Finanzinstrumente	5
Artikel 8 Buchführung, Risiko-Management und Berichterstattung	6
Artikel 9 Loyalitätsbestimmungen	6
Artikel 10 Nachhaltigkeit und Corporate Governance.....	6
Artikel 11 Schlussbestimmungen.....	7
Anhang 1 Anlagestrategie und Wertschwankungsreserve	8
Anhang 2 Aufgaben und Kompetenzen der Führungsebenen	10
Anhang 3 Bewertung der Aktiven	14
Anhang 4 Erklärung zur Offenlegung persönlicher Vermögensvorteile	15
Anhang 5 Alternative Anlagen	16

Richtlinien für die Vermögensbewirtschaftung der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (Anlagerichtlinien; AR)

Die Verwaltungskommission der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern,

gestützt auf Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe c des Personalvorsorgerelements (PVR) vom 26. April 1990 ¹

beschliesst:

Artikel 1 Allgemeines

¹ Die Richtlinien für die Vermögensbewirtschaftung legen im Rahmen des BVG², der BVV³ und Swiss GAAP FER 26⁴, die Anlagepolitik, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (PVK) zu beachten sind.

² Das Anlagekomitee erlässt zum Vollzug der Richtlinien für die Vermögensbewirtschaftung weitergehende Regelungen.

Artikel 2 Anlagegrundsätze

¹ Die langfristige Anlagestrategie orientiert sich unter Berücksichtigung der Risikofähigkeit der Kasse an der erforderlichen Rendite zur Erhaltung des Deckungsgrades.

² Das Kassenvermögen soll bei angemessener Risikoverteilung und unter Wahrung einer stetigen Zahlungsbereitschaft so angelegt werden, dass bei marktgerechten Erträgen eine möglichst gute Werterhaltung erzielt werden kann.

³ Die Anlagen in Aktien und Obligationen werden vorwiegend indexnah und möglichst kosteneffizient bewirtschaftet. Aktive Bewirtschaftungsmethoden werden dann gewählt, wenn eine rein passive Bewirtschaftung nicht möglich ist oder mit grosser Sicherheit ein Zusatzertrag bzw. bei gleichem Ertrag ein tieferes Anlagerisiko erwartet werden kann.

⁴ Die Erwirtschaftung kurzfristiger Gewinne steht nicht im Vordergrund. Die taktische Vermögensstruktur ist auf mittel- bis langfristige Markterwartungen auszurichten.

Artikel 3 Anlagestrategie und Wertschwankungsreserve

¹ Die Verwaltungskommission legt die strategische Vermögensstruktur auf der Grundlage einer Asset-Liability-Management-Studie (ALM) fest und überprüft diese in der Regel alle drei bis fünf Jahre. Mit der ALM werden auch die taktisch zulässigen Bandbreiten festgelegt und die erwartete Rendite, das erwartete Anlagerisiko sowie die Höhe der notwendigen Wertschwankungsreserve ermittelt (Anhang 1).

¹ SSSB 153.21

² Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; SR 831.40

³ Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; SR 831.441.1

⁴ Generally Accepted Accounting Principles / Fachempfehlungen zur Rechnungslegung von Personalvorsorgeeinrichtungen vom 1. Januar 2004

² Die Wertschwankungsreserve bemisst sich nach der finanzökonomischen Methode und entspricht der notwendigen Reserve, um über einen Zeitraum von 3 Jahren mit einer 95% Wahrscheinlichkeit eine Unterdeckung vermeiden zu können.

³ Die taktischen Bandbreiten ermöglichen, bei der Vermögensaufteilung und dem Rebalancing der Anlagen den kurz- und mittelfristigen Erwartungen der Finanzmärkte Rechnung zu tragen. Bei marktbedingten Kursbewegungen oder bei illiquiden Anlagen können die Grenzwerte mit Beschluss des Anlagekomitees vorübergehend auch über- oder unterschritten werden.

⁴ Für jede Anlagekategorie wird ein transparenter Marktindex (Benchmark) als Vergleichsgrösse durch das Anlagekomitee festgelegt.

Artikel 4 Führungsorganisation

¹ Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensbewirtschaftung der PVK umfasst drei Stufen:

- a. Die Verwaltungskommission ist verantwortlich für die Vermögensbewirtschaftung und Umsetzung der Loyalitätsbestimmungen. Sie definiert als oberstes paritätisches Führungsorgan basierend auf der notwendigen Zielrendite und der Risikofähigkeit der Kasse die Anlagestrategie und Anlagepolitik, erlässt die Anlagerichtlinien und betraut das Anlagekomitee mit den Vermögensanlagen im Rahmen der Anlagerichtlinien und überwacht dessen Anlagetätigkeit.
- b. Das Anlagekomitee ist für den Vollzug der Anlagestrategie und Anlagepolitik der Verwaltungskommission zuständig, erlässt weitergehende Vollzugsrichtlinien zu den Anlagerichtlinien, regelt die Vergabe und Überwachung von internen und externen Vermögensverwaltungsmandaten, fällt Anlageentscheide bezüglich Kollektivanlagen, Immobilien und Hypotheken, bestimmt die taktische Vermögensallokation und regelt das Rebalancing der Anlagen.
- c. Die Kassenverwaltung vertritt die Kasse gegenüber den Banken, Depotstellen und Vermögensverwaltern, führt die administrativen Belange des Anlagekomitees und bereitet die Anlagegeschäfte zuhanden des Anlagekomitees und der Verwaltungskommission vor. Sie ist mit der Durchführung der Anlageentscheide des Anlagekomitees beauftragt, führt die Wertschriftenbuchhaltung, ist für den Zahlungsverkehr sowie das Cash-Management zuständig und erstellt die periodische Berichterstattung zur Vermögensbewirtschaftung.

² aufgehoben

³ Die Zeichnungsberechtigung für Entscheide über Vermögensanlagen und –verwaltung basierend auf Artikel 77 Absatz 5 PVR sowie die detaillierten Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Führungsebenen sind im Anhang 2 aufgeführt.

⁴ Die Kasse unterstützt und fördert die Erst- und Weiterausbildung der Mitglieder der Verwaltungskommission und des Anlagekomitees sowie der involvierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Anlagefragen.

Artikel 5 Anlageorganisation

¹ Die Festgeldanlagen und Bewirtschaftung der Liquidität erfolgen basierend auf den Vollzugsrichtlinien des Anlagekomitees durch die Kassenverwaltung.

² Über die Hypothekaranlagen und Immobilienanlagen entscheidet das Anlagekomitee, wobei die Kassenverwaltung für die Umsetzung der Anlageentscheide besorgt ist. Das Anlagekomitee erlässt entsprechende Vollzugsrichtlinien zu den Hypothekar- und Immobilienanlagen.

³ Die Bewirtschaftung der Wertschriften (Aktien und Obligationen) und alle übrigen Anlagen (Private Equity, Alternative Anlagen etc.) werden in der Regel mittels Verwaltungsmandaten oder Kollektivanlagen delegiert. Das Anlagekomitee entscheidet über die Vergabe der Verwaltungsmandate und die Investition in kollektive Anlageinstrumente. Er erlässt entsprechende Vollzugsrichtlinien zu den Wertschriften- und Kollektivanlagen sowie zur Vergabe von Verwaltungsmandaten.

Artikel 6 Zulässige Anlagen, alternative Anlagen und Anlagen beim Arbeitgeber

¹ Die Kasse kann ihr Vermögen in die nach Artikel 53 BVV2 zulässigen Anlagen investieren.

² aufgehoben

³ Die besonderen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für alternative Anlagen (BVV2 Artikel 53 Absatz 1 Ziffer e) regelt die Verwaltungskommission im Anhang 5.

⁴ Beteiligungen oder Darlehen bei angeschlossenen Unternehmungen sowie Hypothekendarlehen auf Liegenschaften, welche dem Arbeitgeber zu mehr als 50% ihres Wertes als Industrie-, Gewerbe-, oder Geschäftsliegenschaft dienen, sind nur mit Garantie des Bundes, eines Kantons, einer Gemeinde oder einer schweizerischen Bank möglich. Davon ausgenommen sind Kontokorrentkonti im Rahmen des üblichen Zahlungsverkehrs zwischen den Arbeitgebenden und der Personalvorsorgekasse.

Artikel 7 Einsatz derivativer Finanzinstrumente

¹ Der Einsatz derivativer Instrumente wird durch das Anlagekomitee auf Mandatebene bzw. auf Ebene der Kollektivanlage geregelt. Die Bestimmungen des Art. 56a BVV2 und die entsprechenden Fachempfehlungen des BSV sind aber jederzeit vollumfänglich einzuhalten.

² Das Anlagekomitee kann zur Absicherung von Währungs- und Marktrisiken oder zur Steuerung der taktischen Asset-Allokation direkt derivative Instrumente einsetzen. Diese können sowohl an der Börse als auch Over-the-Counter (OTC) gehandelt werden. Bei OTC-Derivativen muss ein monatliches Pricing sichergestellt sein. Die Gegenparteien müssen mindestens über ein Kurzfrist-Rating nach Standard & Poors (oder gleichwertig) von A-1 verfügen.

³ Zur Währungsabsicherung oder zur Steuerung der taktischen Vermögensallokation kann das Anlagekomitee auch Mandate vergeben, die Markt-, Zins- und Währungsrisiken ausschliesslich über derivative Instrumente steuern.

Artikel 8 Buchführung, Risiko-Management und Berichterstattung

¹ Die Rechnungslegung erfolgt nach den Vorschriften der Swiss GAAP FER 26. Die Bewertungsgrundsätze für die Aktiven sind im Anhang 3 im Detail geregelt.

² Dem Risiko-Management wird mit einer breiten Diversifikation der Anlagen und der Vermögensverwaltung sowie einer laufenden Überwachung der Anlagetätigkeit und einer stufengerechten Berichterstattung Rechnung getragen.

³ Die periodische Berichterstattung hat so zu erfolgen, dass die verantwortlichen Organe die ihnen zugeordneten Kontrollfunktionen und Verantwortungen wahrnehmen können.

⁴ Das Anlagekomitee erlässt zur Überwachung und Berichterstattung entsprechende Vollzugsrichtlinien.

Artikel 9 Loyalitätsbestimmungen

¹ Die Kasse hat sich zur Einhaltung der ASIP-Charta verpflichtet. Personen und Institutionen, welche mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut sind, verpflichten sich, die reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen zur Loyalität in der Vermögensverwaltung (BVV2 Art. 48f-h) einzuhalten. Externen Vermögens- und Liegenschaftsverwaltungen ist es zudem untersagt, direkt oder indirekt Geschenke oder Angebote an Vertreterinnen und Vertretern der Kasse zu machen, die den geschäftsüblichen Rahmen übersteigen.

² Die Personen und Institutionen, die direkt mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut sind, bestätigen gegenüber der Kasse jährlich in einer schriftliche Erklärung die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen sowie ob und welche persönliche Vermögensvorteile (ohne Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke) sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Vorsorgeeinrichtung entgegengenommen haben (Anhang 4). Von der schriftlichen Erklärung ausgenommen sind Personen und Einrichtungen für welche das schweizerische Bankengesetz anwendbar ist.

³ Die Revisionsstelle überprüft im Rahmen der jährlichen Revision die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Loyalitätsbestimmungen.

⁴ In Verdachtsfällen kann bei Verstössen gegen die Loyalitätsbestimmungen oder ASIP-Charta die Verwaltungskommission die Offenlegung persönlicher Wertschriftentransaktionen und Kontoauszügen gegenüber der Kontrollstelle von den direkt mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der PVK sowie die Mitglieder des Anlagekomitees verlangen.

⁵ Mögliche Interessenskonflikte in der Anlagetätigkeit sind jederzeit und unaufgefordert gegenüber dem betreffenden Kassenorgan offen zu legen. Dieses entscheidet über allfällige Ausstandsregeln.

Artikel 10 Nachhaltigkeit und Corporate Governance

¹ Die Ausübung der Aktionärsrechte wird auf Grund der BVV2 Art. 49a Abs. 2 wie folgt geregelt:

- a. Die Personalvorsorgekasse nimmt ihre Aktionärsrechte bei schweizerischen Aktiengesellschaften wahr. Das Anlagekomitee erteilt soweit möglich den Vermögensverwaltern bzw. den Depotbanken entsprechende Stimmrechtsinstruktionen.

b. Auf ausländischen Aktien wird auf die Wahrnehmung des Aktienstimmrechtes in der Regel verzichtet oder an dafür spezialisierte Institutionen delegiert.

² Das Anlagekomitee kann zur Förderung der guten Corporate Governance bei Firmen den Beitritt zu entsprechenden Interessengruppierungen beschliessen oder externe Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aktionärsrechte in Anspruch nehmen.

³ Die Kasse unterstützt und fördert den Aspekt Nachhaltigkeit in der Vermögensbewirtschaftung, indem sie einen Teil ihres Vermögens in Anlageprodukte investiert, welche ihre Titelselektion auf Nachhaltigkeitskriterien abstützen, sofern damit eine marktgerechte Rendite oder eine Mehrrendite erzielt werden kann.

Artikel 11 Öffentliches Beschaffungswesen

¹ Als öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt Bern untersteht die Kasse gemäss kantonalen Gesetzgebung dem öffentlichen Beschaffungswesen.

² Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Vermögensanlagen stellen allerdings keine öffentliche Beschaffung bzw. keinen öffentlichen Auftrag im vergaberechtlichen Sinn dar. Bezüglich der Wahl von Vermögensverwaltern oder Fondsanlagen erlässt das Anlagekomitee deshalb eigene Vollzugsrichtlinien.

Artikel 12 Schlussbestimmungen

¹ Die Anlagerichtlinien mit Anhang 1 bis 5 treten nach Genehmigung der Verwaltungskommission am 1. Juli 2007 in Kraft.

² Sie sind dem kantonalen Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht zur Genehmigung zu unterbreiten.

Bern, 1. Juni 2007

Namens der Verwaltungskommission
Der Präsident:

W. Christen

Namens der Kassenverwaltung
Der Leiter:

M. Oester

Änderungen:

27. Juni 2008 in Kraft am 1. Juli 2008

7. April 2009 in Kraft am 1. Juli 2009

9. April 2010 in Kraft am 1. Juli 2010

Anhang 1

Anlagestrategie und Wertschwankungsreserve

vom 7. April 2009

*Die Verwaltungskommission der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern,
gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 der Anlagerichtlinien vom 1. Juni 2007
beschliesst:*

Anlagebegrenzungen

Im Rahmen der taktischen Bandbreiten darf der Anteil der Immobilien sowie der Fremdwährungen die Kategorienbegrenzung gemäss Artikel 55 BVV2 von jeweils 30% überschritten werden.

Alternative Anlagen

Alternative Anlagen werden separat ausgewiesen, entsprechend ihrem Risiko-Rendite-Profil aber als Ergänzungsstrategie einer entsprechenden Anlagekategorie zugeordnet. Sie dürfen 10% der gesamten Vermögensanlagen nicht übersteigen.

Das Gesamtrisiko der Anlagen darf sich durch den Einsatz von alternativen Anlagen gegenüber der Anlagestrategie nicht erhöhen.

Anlagestrategie

basierend auf der Asset-Liability-Management Studie der Aon Consulting vom 15. März 2007:

Anlagekategorie	Portfolio Strategie	Taktische Bandbreiten		BVV2 Begrenzungen
		min	max	
Liquidität / Festgelder	2%	0%	5%	
Obligationen CHF	15%	12%	20%	
Obligationen Ausland FW	7%	3%	10%	
<i>davon Ergänzungsstrategien Obligationen</i>	1%	0%	1.5%	
Hypotheken	14%	10%	18%	50%
Immobilien CH	27%	24%	30%	30%
Immobilien Ausland	3%	1%	5%	10%
<i>davon Ergänzungsstrategien Immobilien</i>	1%	0%	1.5%	
Aktien CH	14%	10%	16%	50%
Aktien Ausland	18%	14%	20%	
<i>davon Ergänzungsstrategien Aktien</i>	6%	0%	7%	
Total	100%			
Total Immobilien	30%	25%	35%	30%
Total Alternative Anlagen (Ergänzungsstrategien)	8%	0%	10%	15%
Total Aktien	32%	24%	36%	50%
Total Fremdwährungen (ohne Währungsabsicherung)	28%	18%	35%	30%
pro Schuldner				10%
pro Immobilie				5%
pro Beteiligung				5%
Erwartete Rendite (geom.)	5,0%			
Risiko (Standardabweichung)	7,3%			
Erforderliche Wertschwankungsreserve	22,5%			

Anhang 2

Aufgaben und Kompetenzen der Führungsebenen

vom 7. April 2009

Die Verwaltungskommission der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern,
gestützt auf Artikel 4 Absatz 3 der Anlagerichtlinien vom 1. Juni 2007
beschliesst:

Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission ist als paritätisches Führungsorgan für die Festlegung der Ziele und Grundsätze, die Durchführung und Überwachung der Vermögensanlagen zuständig.

Aufgaben

Die Verwaltungskommission nimmt im Zusammenhang mit der Vermögensbewirtschaftung folgende Aufgaben wahr:

- entscheidet über die langfristige Anlagestrategie der PVK und erlässt die Anlagerichtlinien;
- betraut das Anlagekomitee mit der Durchführung und Überwachung der Vermögensanlagen, wählt deren Mitglieder jeweils für die Dauer von vier Jahren und bestimmt den Präsidenten oder die Präsidentin sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Anlagekomitees;
- überwacht die Anlagetätigkeit basierend auf der periodischen Berichterstattung des Anlagekomitees und dem jährlichen Bericht der Kontrollstelle. Sie kann bei Bedarf zusätzliche Informationen und Berichte vom Anlagekomitee und/oder externen Fachleuten anfordern;
- beauftragt die Revisionsstelle die Einhaltung der rechtlichen und reglementarischen Bestimmungen zur Loyalität in der Vermögensverwaltung und der ASIP-Charta jährlich zu prüfen und Bericht zu erstatten.

Berichterstattung

Die Verwaltungskommission informiert die Mitglieder und Rentenberechtigten, die angeschlossenen Organisationen sowie die Aufsichtsbehörden im Rahmen des jährlichen Geschäftsberichtes über die Anlagetätigkeit der Kasse.

Anlagekomitee

Das Anlagekomitee ist von der Verwaltungskommission mit dem Vollzug sowie der Überwachung und Berichterstattung der Vermögensanlagen beauftragt.

Zusammensetzung

Das Anlagekomitee besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Die Verwaltungskommission achtet auf eine ausgeglichene Vertretung von Expertenwissen und der Interessen der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden.

Mindestens ein Mitglied muss gleichzeitig der Verwaltungskommission und mindestens die Hälfte der Mitglieder muss der Personalvorsorgekasse angehören.

Die Leiterin oder der Leiter der Kassenverwaltung ist Mitglied des Anlagekomitees. Die Leiterin oder der Leiter Anlagen nimmt an den Sitzungen des Anlagekomitees ohne Stimmrecht teil.

Beschlussfassung

Das Anlagekomitee ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Abstimmungen erfolgen mit dem einfachen Mehr der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident oder bei deren Abwesenheit die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Telefonische Beschlüsse und schriftliche Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig. Diese sind jeweils mit der nächsten Kommissionssitzung zu protokollieren.

In dringenden Fällen kann die Leiterin oder der Leiter der Kassenverwaltung oder des Wertpapierdienstes zusammen mit einem weiteren Mitglied des Anlagekomitees Entscheide über einzelne Anlagen im Betrag von maximal CHF 5 000 000.- treffen. Die übrigen Mitglieder sind umgehend zu orientieren.

Aufgaben

Das Anlagekomitee hat folgende Aufgaben:

- trifft sich in der Regel monatlich, jedoch mindestens vierteljährlich;
- kann bei Bedarf jederzeit von der Verwaltungskommission oder einem Mitglied des Anlagekomitees zu einer ausserordentlichen Sitzung einberufen werden;
- kann bei Bedarf und je nach Sachgeschäft ad hoc weitere Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltungskommission und/oder externe Fachleute beiziehen;
- ist für den Vollzug der von der Verwaltungskommission festgelegten langfristigen Anlagestrategie im Rahmen der Anlagerichtlinien verantwortlich. Zu wichtigen Fragen erlässt er entsprechende Vollzugsrichtlinien, welche der Verwaltungskommission zur Kenntnis gebracht werden;
- überwacht den jährlichen Liquiditäts- und Anlagenplan und entscheidet im Rahmen der Anlagerichtlinien über die taktische Vermögensallokation und das Rebalancing unter Berücksichtigung der taktischen Bandbreiten. Abweichungen von den taktischen Bandbreiten sind protokollarisch festzuhalten und zu begründen;
- entscheidet über Einzelanlagen, soweit diese nicht an einen Vermögensverwalter delegiert wurden;
- entscheidet über die Vergabe von Vermögensverwaltungsmandate (intern und extern), den Kauf oder Verkauf von kollektiven Anlagevehikeln sowie über die Vergabe der Liegenschaftsverwaltungsmandate;
- regelt mittels klar definierten Verwaltungsaufträgen und spezifischen Anlagerichtlinien die Tätigkeit der Vermögensverwalter und -verwalterinnen (Banken, Portfoliomanager) und der Immobilienverwalter und -verwalterinnen und überwacht deren Tätigkeit und Erfolg;
- entscheidet über Liegenschaftssanierungen und -investitionen, sofern diese nicht in der Kompetenz der Liegenschaftsverwaltungen bzw. der Kassenverwaltung liegen;
- entscheidet über den Kauf und Verkauf von Immobilien;
- genehmigt auf Antrag der Kassenverwaltung die Gewährung von Hypotheken oder übrige Darlehen und legt die aktuellen Zinssätze fest;

- führt über jede Sitzung ein Beschlussprotokoll.

Berichterstattung

Das Anlagekomitee orientiert die Verwaltungskommission quartalsweise über die Anlagetätigkeit der Kasse. Der Bericht gibt Aufschluss über den Gesamterfolg der Anlagen und zeigt die Ergebnisse der einzelnen Verwaltungsmandate und Anlagekategorien mit ihren Vergleichsindizes.

Die Beschlussprotokolle der Ausschusssitzungen sind der Verwaltungskommission nach deren Genehmigung zuzustellen.

Kassenverwaltung

Aufgaben

Die Leiterin oder der Leiter der Kassenverwaltung ist mit seinen Mitarbeitenden im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung für folgende Aufgaben verantwortlich:

- vertritt die Kasse in Fragen der Vermögensverwaltung gegenüber Vermögensverwalterinnen/-verwaltern, Liegenschaftsverwalterinnen/-verwaltern und Immobilientreuhänderinnen/-treuhändern, Banken und Depotstellen;
- ist zuständig für die Führung der Wertschriftenbuchhaltung und Verwahrung eigener Titel und Schuldbriefe (aus Hypotheken und Liegenschaften);
- führt die administrativen Belange des Anlagekomitees und bereitet die Anlagegeschäfte zuhanden des Anlagekomitees und der Verwaltungskommission vor;
- ist zuständig für die Durchführung der Anlageentscheide des Anlagekomitees;
- ist zuständig für das Cash-Management der Kasse und entscheidet selbständig über Festgeldanlagen bis maximal 24 Monate;
- bewirtschaftet die direkten Immobilienanlagen, besorgt die jährlichen Verkehrswertschätzungen, überwacht die Liegenschaftsverwaltungen und stellt Antrag an das Anlagekomitee über Immobilienkäufe oder –verkäufe sowie Sanierungs-, Neu- und Ausbauprojekte;
- besorgt das Hypothekengeschäft und stellt dem Anlagekomitee Antrag bezüglich Hypothekenzinssätze;
- überwacht periodisch die Vermögensallokation und stellt dem Anlagekomitee Antrag bezüglich dem Rebalancing;
- überwacht die Anlagetätigkeit der externen Vermögensverwalterinnen/-verwaltern und verfolgt laufend die Performance der Anlagen und die Entwicklung des Deckungsgrades auf geschätzter Basis;
- orientiert das Anlagekomitee unverzüglich bei besonderen Vorkommnissen in der Anlagetätigkeit;
- erstellt den jährlichen Liquiditäts- und Anlagenplan.

Berichterstattung

Die Kassenverwaltung erstellt zuhanden des Anlagekomitees bzw. der Verwaltungskommission vierteljährlich eine Berichterstattung über die getätigten Anlagen sowie das Anlageergebnis aufgeteilt nach Verwaltungsmandaten und Anlagekategorien (inklusive Vergleichsindizes).

Die Kassenverwaltung erstellt zuhanden des Anlagekomitees jährlich das Budget für die Liegenschaftsrechnung und die vorgesehenen Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten sowie eine Liegenschaftsabrechnung über die direkten Immobilienanlagen (pro Liegenschaft und Verwaltung) mit einer Aufstellung der aktuellen Verkehrswertschätzungen und wichtigsten Kennzahlen.

Sie erstellt monatlich basierend auf dem Anlageergebnis und der Entwicklung der Marktindizes eine Performanceübersicht nach Anlagekategorie und Verwaltungsmandat und berechnet den geschätzten Deckungsgrad.

Unterschriftenregelung für Anlagegeschäfte

Verwaltungskommission

Der Präsident oder die Präsidentin, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin führt gemäss Artikel 77 des Personalvorsorgerelements (PVR) vom 26. April 1990, die rechtsverbindliche Unterschrift für die Verwaltungskommission. Soweit es um Entscheide über Vermögensanlage und –verwaltung geht, zeichnet diese Person kollektiv entweder mit einem weiteren Mitglied der Verwaltungskommission oder mit der Leiterin oder dem Leiter der Kassenverwaltung.

Anlagekomitee

Für Geschäfte in der Kompetenz des Anlagekomitees zeichnen die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident gemeinsam oder mit einem weiteren Mitglied des Anlagekomitees kollektiv zu zweien.

Das Anlagekomitee erstellt eine Liste der für die Anlagegeschäfte zeichnungsberechtigten Personen.

Kassenverwaltung / Wertschriftendienst

Im üblichen Geschäftsverkehr mit Banken, Vermögensverwalterinnen/-verwaltern, Liegenschaftsverwalterinnen/-verwaltern; Mieterinnen und Mieter, Behörden und Grundbuchämtern zeichnet mit Einzelunterschrift die unterschriftsberechtigte Person, die in der Sache zuständig ist. Aufträge im Wertschriftenhandel oder Zahlungsaufträge an Banken können auch telefonisch oder elektronisch übermittelt werden.

Rechnungen sind vor der Zahlung durch die zuständigen Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter auf ihre formelle und materielle Richtigkeit zu prüfen und zu visieren und mit einem Kompetenz-Visum zu versehen.

Für rechtsverpflichtende Geschäfte der Kasse zeichnet die in der Sache zuständige Person in der Regel mit ihrem Vorgesetzten oder mit einer weiteren zeichnungsberechtigten Person kollektiv zu zweien.

Anhang 3

Bewertung der Aktiven

vom 1. Juni 2007

Die Verwaltungskommission der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern,
gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 der Anlagerichtlinien vom 1. Juni 2007
beschliesst:

Grundsatz

Die Bewertung aller Aktiven erfolgt grundsätzlich zum Marktwert per Bilanzstichtag, unter Berücksichtigung der Swiss GAAP FER 26 Bestimmungen.

Wertschriften

Die Bewertung der Wertschriften erfolgt zu Marktwerten.

Nicht-kotierte Wertpapiere / Private-Equity

Nicht-kotierte Wertpapiere werden zum letztbekanntesten inneren Wert (Net-Asset-Value) bewertet. Bei Anlagefonds und –stiftungen ist der Rücknahmepreis massgebend.

Falls weder ein aktueller Marktwert noch ein innerer Wert feststellbar ist, werden diese Anlagen zu Einstandspreisen abzüglich erkennbarer Wertebussen bilanziert.

Hypotheken- und übrige Darlehen

Hypotheken- und übrige Darlehen werden zum Nominalwert abzüglich betriebswirtschaftlich notwendiger Wertberichtigungen bilanziert.

Liegenschaften

Für indirekte Immobilienbeteiligungen gelten die oben erwähnten Bewertungsgrundsätze.

Bei den direkten Immobilienanlagen wird der Verkehrswert nach der Discounted Cash Flow Methode (DCF) ermittelt. Der Verkehrswert wird jährlich summarisch nachgeführt und ist mindestens alle fünf Jahre durch eine externe, unabhängige Stelle zu überprüfen. Latente Steuern und Verkaufsprovisionen werden nur bei den Liegenschaften zurückgestellt, die zum Verkauf bestimmt sind.

Der Diskontierungssatz basiert auf der Rendite der zehnjährigen Bundesobligation mit einem Zuschlag von +125BP. Der Zinssatz wird per 31.12.05 auf 4% festgelegt. Dieser wird künftig jährlich an den gleitenden Durchschnitt über 10 Jahre der Rendite zehnjähriger Bundesobligationen mit Zuschlag angepasst. Beim Diskontierungssatz zur Bestimmung des Residualwertes kann je nach Indexierungshöhe der Mieten ein Abschlag berücksichtigt werden.

Miteigentumsanteile werden basierend auf der offiziellen Schätzung der Miteigentümerschaft oder einer eigenen Schätzung bilanziert. Um der beschränkten Liquidität von Miteigentumsanteilen Rechnung zu tragen, wird zur Berechnung des Bilanzwertes der letztbekannte Schätzwert mit Faktor 0,95 multipliziert.

Neue Liegenschaften werden im ersten Jahr in der Regel zum Kaufpreis bilanziert.

Anhang 4

Erklärung zur Offenlegung persönlicher Vermögensvorteile

vom 7. April 2009

Die Verwaltungskommission der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern,

gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 der Anlagerichtlinien vom 1. Juni 2007

beschliesst:

Die schriftliche Erklärung wird von den Mitgliedern des Anlagekomitees, dem Architekten der PVK sowie allen mit einem Vermögens- oder Liegenschaftsverwaltungsmandat beauftragten Institutionen verlangt. Davon ausgenommen sind dem schweizerischen Bankengesetz unterstellte Personen und Einrichtungen.

Erklärung zur Offenlegung persönlicher Vermögensvorteile

(gemäss Artikel 48g BVG)

Als Mitglied des Anlagekomitees bzw. als von der PVK mit der Vermögensverwaltung betraute Person/Institution erkläre(n) ich/wir im Zusammenhang mit der Ausübung unserer Tätigkeit für die Vorsorgeeinrichtung im Jahr 20__

ف keine persönlichen Vermögensvorteile entgegengenommen zu haben.

ف folgende Vermögensvorteile entgegengenommen zu haben:

Ich bestätige, die reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen zur Loyalität in der Vermögensverwaltung (BVV2 Artikel 49f-h) eingehalten und vom Inhalt der ASIP-Charta und den dazugehörigen Fachrichtlinien Kenntnis zu haben.

Funktion: _____

Name / Institution: _____

Ort/Datum: _____ Unterschrift: _____

Nicht offenlegungspflichtig sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke und Einladungen. In jedem Fall offen zu legen sind Einladungen mit bezahlter Übernachtung oder mit bezahlter Anreise ins Ausland. Anzugeben sind auch Kollektivgeschenke, die den üblichen Rahmen eines Gelegenheitsgeschenkes übersteigen.

Anhang 5

Alternative Anlagen

vom 7. April 2009

*Die Verwaltungskommission der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern,
gestützt auf Artikel 6 Absatz 3 der Anlagerichtlinien vom 1. Juni 2007
beschliesst:*

Grundsätzliches

Gemäss BVV2 Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe e. sind alternative Anlagen wie Hedge Funds, Rohstoffe, Private Equity, Insurance Linked Securities zulässig, soweit keine Nachschusspflicht besteht. Alternative Anlagen dürfen nur mittels diversifizierter kollektiver Anlagen, diversifizierter Zertifikate oder diversifizierter strukturierter Produkte vorgenommen werden.

Alternative Anlagen unterliegen aufgrund ihrer besonderen Charakteristiken (u.a. geringere Transparenz, eingeschränkte Liquidität) erhöhten Risiken. Diesen sind durch besondere Anforderungen bezüglich Auswahlkriterien und Überwachungsmassnahmen Rechnung zu tragen. Die Wahl alternativer Anlagen erfolgt in Zusammenarbeit mit fachmännischer, externer Unterstützung.

Anlageuniversum

Als Ergänzungsstrategien für die einzelnen Anlagekategorien sind folgende alternative Anlagen zulässig:

Obligationen

- Wandel- und Optionsanleihen
- Insurance-Linked Bonds
- Inflationsgeschützte Anleihen

Immobilien

- Infrastrukturfonds
- Nicht-kotierte Immobilienfonds

Aktien

- Private-Equity Fonds (nicht-kotierte Aktien)
- Fonds für Mezzanine Anleihen
- Hedge Funds
- Rohstoffe

Allgemeine Kriterien

Die diversifizierten Anlageinstrumente müssen folgende Kriterien erfüllen:

- der Innere Wert muss mindestens quartalsweise ausgewiesen und jährlich durch eine unabhängige, renommierte Revisionsstelle geprüft werden;

- die Bewertungsbasis und die Einzelinvestments sind in der Berichterstattung offen zu legen;
- auf der Ebene Fund of Funds sind Fremdmittel nur zur Liquiditätsteuerung erlaubt;
- geschlossene Fonds haben eine maximale Laufzeit von 14 Jahren, offene Fonds verfügen in der Regel mindestens über eine quartalsweise Liquidität;
- die einzelnen Fonds und deren Anlagen sind angemessen diversifiziert;
- ein Überzeichnen ist bei gestaffeltem Kapitalabruf für geschlossene Fonds bis max. 150% der Zielgrösse zulässig.

Das Anlagekomitee achtet darauf, dass die beauftragten Investment Manager sich an die generell akzeptierten nationalen oder internationalen Standards der Corporate Governance und die 10 Prinzipien des *Global Compact* der Vereinten Nationen für ethische und nachhaltige Investitionen halten. Falls das Anlagekomitee Kenntnis bekommt, dass solche Standards durch einen Investment Manager verletzt werden, wird der Investment Manager zu einer Korrektur der Geschäftspraxis aufgefordert oder die Investition verkauft.

Die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen

Menschenrechte

Prinzip 1: Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte innerhalb ihres Einflussbereichs unterstützen und achten und

Prinzip 2: sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.

Arbeitsnormen

Prinzip 3: Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren sowie ferner für

Prinzip 4: die Beseitigung aller Formen der Zwangsarbeit,

Prinzip 5: die Abschaffung der Kinderarbeit und

Prinzip 6: die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Beschäftigung eintreten.

Umweltschutz

Prinzip 7: Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen einen vorsorgenden Ansatz unterstützen,

Prinzip 8: Initiativen ergreifen, um ein größeres Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt zu erzeugen, und

Prinzip 9: die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern.

Korruptionsbekämpfung

Prinzip 10: Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschliesslich Erpressung und Bestechung.

Besondere Kriterien

Private-Equity

Private-Equity-Anlagen können über Fonds, Dachfonds, Anlagestiftungen, Limited Partnership Agreements oder Beteiligungsgesellschaften getätigt werden.

Die Anlagen sind nach Regionen, Sektoren und Finanzierungsstadien zeitlich gestaffelt zu diversifizieren.

Die Bewertung hat nach branchenüblichen Ansätzen (z.B: European Venture Capital Association Standards) zu erfolgen.

Infrastrukturfonds / nicht-kotierte Immobilienfonds

Anlagen sind über nicht-kotierte Immobilienfonds, Anlagestiftungen oder Limited Partnership Agreements möglich.

Ein Einzelinvestment darf nicht mehr als 20% des Fonds ausmachen.

Hedge Funds

Es sind nur Anlagen in Fund of Funds (Dachfonds), Anlagestiftungen oder Investitionen in Einzelfonds über Verwaltungsmandate (z. B. Managed Accounts) möglich.

Hedge Funds verfolgen nicht-traditionelle Anlagestrategien, die versuchen alternative Risikoprämien zu erzielen. Einzelfonds können im Rahmen ihrer Portfoliostrategie auch Fremdkapital und Derivatinstrumente einsetzen oder Leerverkäufe tätigen.

Ein einzelner Zielfonds darf nicht mehr als 10% des Dachfonds ausmachen.

Commodities (Rohstoffe)

Anlagen sind im Rahmen von diversifizierten Kollektivanlagen, Anlagestiftungen, Zertifikaten oder Verwaltungsmandaten möglich.

Commodities-Anlagen erfolgen in börsengehandelten Rohstoff-Terminkontrakten oder direkten Beteiligungen an Unternehmen aus der Rohstoffbranche.

Anlagen in Terminkontrakten von Nahrungsmitteln (Soft Commodities) sind aus ethischen Überlegungen nicht zulässig.